

ZH_OBERGERICHT LE160079 vom 5. April 2017

ZH Obergericht, 2017-04-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LE160079

FR: ZH_OBERGERICHT LE160079 du 5 avril 2017

IT: ZH_OBERGERICHT LE160079 del 5 aprile 2017

Erwägungen

E. 1

Die Parteien standen sich seit dem 19. Februar 2016 vor Vorinstanz in einem Eheschutzverfahren gegenüber. Sie haben zwei eheliche Kinder, E._____,

- 10 - geboren am tt.mm.2009, und D._____, geboren am tt.mm.2011. Hinsichtlich der vorinstanzlichen Prozessgeschichte ist auf die Ausführungen im angefochtenen Urteil vom 14. Dezember 2016 zu verweisen (Urk. 81 S. 5 ff.). Beide Parteien haben das vorinstanzliche Urteil am 19. Dezember 2016 in Empfang genommen (Urk. 77/1-2).

E. 2

Die Parteien beantragen dem Gericht, die Besuchsrechtsbeistandschaft im Sinne von Art. 308 Abs. 2 ZGB aufzuheben und die Erziehungsbeistandschaft im Sinne von Art. 308 Abs. 1 ZGB aufrechtzuerhalten sowie die Erziehungsbeiständin mit den neuen Aufgaben zu beauftragen, dem Gesuchssteller mit Rat, Tat und Weisungen betreffend die Integration der Kinder in seinen neuen Haushalt zu unterstützen, sowie die Parteien mit Rat, Tat und Weisungen betreffend die Umsetzung der Betreuungsregelung zu unterstützen.
Kinderunterhalt

E. 2.1

Die Parteien beantragen, die Kinder seien unter die alternierende Obhut der Eltern mit wechselnder Betreuung zu stellen, und haben dafür eine genaue Betreuungsregelung vereinbart (Urk. 92 Ziff. 1).

E. 2.2

Damit eine alternierende Obhut angeordnet werden kann, ist zusätzlich zur Tatsache, dass das Alleinentscheidungsrecht gemäss Art. 301 Abs. 1bis ZGB bei-

- 19 - den Elternteilen zustehen soll, erforderlich, dass beide Elternteile das Kind in zeitlich grösserem Ausmass als beim üblichen Wochenendbesuchsrecht betreuen, damit von einer häuslichen Gemeinschaft zwischen dem Kind und dem Elternteil ausgegangen werden kann. Erforderlich ist grundsätzlich, dass beide Eltern erziehungsfähig sind. In diesem Zusammenhang spielt die Bereitschaft eines Elternteils, die Beziehung zum anderen Elternteil zuzulassen und zu unterstützen (so genannte Bindungstoleranz), eine Rolle, wie auch die Qualität der persönlichen Beziehung der Eltern zum Kind. Sodann kommt die Anordnung nur in Frage, wenn das Verhältnis der Eltern nicht derart konflikthaft ist, dass erwartet werden kann, die Eltern würden sich auch längerfristig über Alltagsfragen einigen können. Sie müssen fähig und bereit sind, miteinander zu kommunizieren und in organisatorischen Belange zu kooperieren. Allein aus dem Umstand, dass ein Elternteil sich einer Regelung mit geteilter Betreuung widersetzt, kann nicht ohne Weiteres geschlossen werden, die nötige Kooperation sei nicht gewährleistet. Von einer alternierenden Obhut ist nur

abzusehen, wenn ein derart gravierender Elternkonflikt schwelt, dass es den Kindesinteressen widerspräche, es diesem Konflikt auszu- setzen. Nebst der Erziehungsfähigkeit und Betreuungsmöglichkeit kann auch die Stabilität der örtlichen und familiären Verhältnisse ausschlaggebend sein. Zu be- achten sind ferner die geographischen Verhältnisse, namentlich die Distanz zwi- schen den Wohnungen der beiden Eltern. Schliesslich ist dem Wunsch der Kinder Rechnung zu tragen, soweit dies tunlich ist (vgl. BGer 5A_72/2016 vom 2. November 2016, E. 3.3.2, ZR 114 Nr. 6 und OGer ZH LE140020 vom 20. No- vember 2014, E. II.3).

E. 2.3

An der Erziehungsfähigkeit beider Parteien bestehen grundsätzlich keine Zweifel. Zwar sind bezüglich der Gesuchsgegnerin gewisse Bedenken – dies war Gegenstand des Berufungsverfahrens – wegen eines fraglichen Drogen-/ Medi- kamentenmissbrauchs (Kokain, Ritalin) sowie mit Bezug auf ihre psychische und physische Stabilität sowie die unbestrittene, aber angemessen behandelte Code- in-Abhängigkeit anzubringen. Dies insbesondere mit Blick auf die Auswertung der Haarprobe vom 5. September 2016 (Urk. 52), den (ursprünglichen und korrigier- ten) Austrittsbericht der Klinik Clenia Schlössli (Urk. 25/2 und Urk. 25/1) sowie die vom Gesuchsteller eingereichten Chat-Protokolle und Fotos (Urk. 25/4-9). Trotz

- 20 - dieser Umstände attestiert der Intensivabklärungsbericht der ...-Beratung vom 26. September 2016 der Gesuchsgegnerin Erziehungsfähigkeit (Urk. 59 S. 16). Hervorzuheben ist, dass im fraglichen Bericht die ihm Raum stehende Drogen- problematik (Kokain, Ritalin) keine Beachtung fand, indessen die behandelte Co- dein-Abhängigkeit sehr wohl berücksichtigt wurde. Der Bericht basiert sodann auf Abklärungen im Umfeld der Familie und einer intensiven Begleitung der Familie zuhause. Die Verfasser konnten damit das Erziehungsverhalten beider Elternteile persönlich und im alltäglichen Kontext beobachten. Unter diesen Umständen vermag der Bericht die angetönten Zweifel an der Erziehungsfähigkeit der Ge- suchsgegnerin zu zerstreuen. Hinzu kommt, dass die Gesuchsgegnerin an der Vergleichsverhandlung vom 15. März 2017, welche den Parteien schon allein aufgrund der Dauer von fast zwölf Stunden, viel abverlangte, keineswegs den Eindruck erweckte, der Erziehung und Betreuung der Kinder nicht gewachsen zu sein. Beide Parteien haben sodann in zeitlicher Hinsicht die Möglich- keit, die Kin- der im Rahmen der getroffenen Betreuungsregelung weitgehend persönlich zu betreuen. Der Gesuchsteller kann grösstenteils von zuhause aus arbeiten, die Gesuchsgegnerin ist zur Zeit nicht erwerbstätig und hat sich zur Aufnahme eines Teilzeitpensums von 40% verpflichtet. Die getroffene wechselnde Betreuung er- weist sich als ideal, um der Beklagten grösstmögliche Flexibilität bei der Stellen- suche zu ermöglichen. Sodann verfügen beide Parteien über eine angemessene Wohnsituation in der gleichen Gemeinde. Durch die aufrechtzuerhaltende bzw. mit Bezug auf die Integration der Kinder in den neuen Haushalt des Gesuchstel- lers zu erweiternde Beistandschaft und das damit verbundene Weisungsrecht der Beiständin (Urk. 92 Ziff. 2) können Konflikte zwischen den Parteien in Fragen der Erziehung und der alltäglichen Betreuung wohl soweit entschärft werden, dass ei- ne alternierende Obhut praktikabel erscheinen kann. Auch wenn die Verhältnisse teilweise hochstrittig wirken, erweckten die Parteien an der Vergleichsverhand- lung vom 15. März 2017 den Eindruck, zumindest in Bezug auf die Ausübung der alternierenden Obhut zugunsten der Kinder einen Konsens finden zu können. Es erscheint daher als angemessen, den Parteien die Gelegenheit zum Tatbeweis zu geben. In diesem Sinne

erscheint die von den Parteien beantragte alternierende Obhut mit wechselnder Betreuung und die vereinbarte Betreuungsregelung als

- 21 - die geeignetste und dem Kindeswohl am besten gerecht werdende Lösung. Im Übrigen erweist sich die detaillierte Betreuungsregelung als geeignet, um dem grossen Konfliktpotential durch klare Regeln zu begegnen.

E. 3

Die Parteien beantragen dem Gericht folgende Kinderunterhaltsregelung: Die Parteien übernehmen diejenigen Kosten für die Kinder, die während der Zeit anfallen, die sie beim betreuenden Elternteil verbringen (Verpflegung, Freizeitaktivitäten, etc.) jeweils selber. Die Gesuchsgegnerin übernimmt die regelmässig anfallenden Kinderkosten (Alltagsbekleidung, Krankenkassenprämien, [Zahn-]Arztrechnungen für Routinebehandlungen, Sport/Hobbies, Taschengeld, Telefon, Schullager).

- 14 - Ausserordentliche Kinderkosten (z.B. Zahnarztkosten, ungedeckte Gesundheitskosten, Kosten für schulische Fördermassnahmen) übernehmen die Parteien je zur Hälfte. Voraussetzung für die hälftige Kostentragung ist, dass sich die Parteien vorgängig über die ausserordentliche Ausgabe geeinigt haben. Kommt keine Einigung zustande, so trägt der veranlassende Elternteil die entsprechende Ausgabe einstweilen allein; die gerichtliche Geltendmachung der Kostenbeteiligung bleibt vorbehalten. Der Gesuchsteller verpflichtet sich, der Gesuchsgegnerin für jedes Kind monatliche Beiträge an die Kinderkosten und Betreuungsunterhalt wie folgt zu bezahlen: Ab 1. April 2017 bis 31. August 2017: je CHF 2'540.– davon als Betreuungsunterhalt: je CHF 1'520.– (Der Betreuungsunterhalt der Kinder bleibt mit Fr. 90.– pro Kind ungedeckt.) Ab 1. September 2017 bis 31. Dezember 2017: je CHF 2'300.– davon als Betreuungsunterhalt: je CHF 1'230.– Ab 1. Januar 2018 für die weitere Dauer des Getrenntlebens: je CHF 1'720.– davon als Betreuungsunterhalt: je CHF 570.– Die Beiträge an die Kinderkosten und der Betreuungsunterhalt sind im Voraus zahlbar, und zwar auf den Ersten eines jeden Monats. Die Familienzulagen verbleiben beim Gesuchsteller zur Deckung der bei ihm anfallenden Kinderkosten. Sollten die Familienzulagen an die Gesuchsgegnerin ausbezahlt werden, so sind diese von den Beiträgen an die Kinderkosten in Abzug zu bringen. Diese Unterhaltsregelung basiert auf dem Betreuungsplan gemäss Ziffer 1 lit. b. Sie muss neu festgesetzt werden, wenn sich dieser wesentlich verändert. Die Parteien streben in diesem Fall eine einvernehmliche Lösung an.

- 15 - Ehegattenunterhalt

E. 4

Der Gesuchsteller verpflichtet sich, der Gesuchsgegnerin monatlich im Voraus und zwar auf den Ersten eines jeden Monats persönlichen Unterhalt wie folgt zu bezahlen: Ab 1. April 2017 bis 31. August 2017: CHF 0.– Ab 1. September 2017 bis 31. Dezember 2017: CHF 200.– Ab 1. Januar 2018 für die weitere Dauer des Getrenntlebens: CHF 630.–
Grundlagen der Unterhaltsregelung

E. 5

[recte: 5bis] Soweit in dieser Vereinbarung keine vom angefochtenen Urteil abweichenden Regelungen getroffen wurden, insbesondere mit Bezug auf die Zeit bis zum 31. März 2017, ziehen beide Parteien ihre Berufung zurück. Strafverfahren

E. 6

Die Gesuchsgegnerin zieht hiermit im Strafverfahren gegen den Gesuchsteller betreffend die Beschaffung der als Beweismittel im Eheschutzverfahren eingereichten Chat-Protokolle und Fotos ihren Strafantrag zurück bzw. erklärt ihr Desinteresse an der Weiterführung dieses Strafverfahrens und ersucht die Strafbehörden das Strafverfahren einzustellen bzw. nicht anhand zu nehmen. Offene Unterhaltszahlungen

E. 7

Der Gesuchsteller verpflichtet sich, der Gesuchsgegnerin nach Verrechnung mit den Einnahmen aus dem Verkauf des Leasingfahrzeugs Hyundai ix35 für offene Unterhaltszahlungen bis 31. März 2017 zusätzlich noch CHF 800.– zu bezahlen. Allfällige Einnahmen aus Krankentaggeldversicherung oder Arbeitslosengelder für die Periode bis zum 31. März 2017 verbleiben bei der Gesuchsgegnerin.

- 17 - Saldoklausel

E. 8

Mit Vollzug dieser Vereinbarung erklären sich beide Parteien mit Bezug auf die Unterhaltspflicht bis 31. März 2017 und den Verkauf des Leasingfahrzeugs Hyundai ix35 als vollständig auseinandergesetzt. Kosten und Entschädigung

E. 9

Die Parteien übernehmen die Gerichtskosten je zur Hälfte und verzichten gegenseitig auf eine Parteientschädigung." Schliesslich reichte der Gesuchsteller, wie er in der Vergleichsverhandlung angekündigt hatte (Prot. S. 4), am 31. März 2017 neue Unterlagen ein, um seine aktuellen finanziellen Verhältnisse zur Begründung des Armenrechtsgesuchs zu belegen. Ausserdem zog er seinen Berufungsantrag 9 (Gerichtskosten) zurück (Urk. 94 und 95/1-2). Das Verfahren erweist sich als spruchreif. 3. Die Dispositiv-Ziffern 1 (Bewilligung Getrenntleben) und 10 (Gütertrennung) des vorinstanzlichen Urteils blieben unangefochten. In diesem Umfang ist das angefochtene Urteil in Rechtskraft erwachsen, wovon Vormerk zu nehmen ist. Sodann wurden die Berufungen zurückgezogen, soweit in den beiden Teilvereinbarungen keine vom angefochtenen Urteil abweichenden Regelungen getroffen wurden (Urk. 92 Ziff. 5bis) bzw. zog der Gesuchsteller seinen Berufungsantrag 9 ausdrücklich zurück. Es betrifft dies namentlich die Zuteilung der ehelichen Wohnung (Dispositiv-Ziffern 8-9), die Kosten und Entschädigungsfolgen für das erstinstanzliche Verfahren (Dispositiv-Ziffern 11-13) und die Unterhaltsregelung für die Periode bis zum 31. März 2017 (Dispositiv-Ziffern 5-7 teilweise). Diesbezüglich ist das Berufungsverfahren als durch Rückzug erledigt abzuschreiben. 4. Es erhoben beide Parteien gegen das angefochtene Urteil Berufung, weshalb zwei Berufungsverfahren, Geschäfts-Nr. LE160079 und Geschäfts-Nr. LE160080, angelegt wurden. Weil in beiden Berufungsverfahren unter anderem der Unterhalt umstritten ist und anlässlich der Vergleichsverhandlung vom 15. März 2017 die Parteien eine gerichtliche Vereinbarung unterzeichneten, gestützt auf welche beide Berufungsverfahren erledigt werden können (Urk. 92,

- 18 - Prot. S. 4), ist eine Vereinigung beider Berufungsverfahren angezeigt (Art. 125 lit. c ZPO). Deshalb ist das Berufungsverfahren Geschäfts-Nr. LE160080 mit dem vorliegenden Berufungsverfahren Geschäfts-Nr. LE160079 zu vereinigen und unter dieser Nummer weiterzuführen. Als Folge der Vereinigung ist das Berufungsverfahren Geschäfts-Nr.

LE160080 als durch Vereinigung erledigt abzuschreiben und dessen Akten sind als Urk. 96/80-88 zu den Akten des vorliegenden Berufungsverfahrens Geschäfts-Nr. LE160079 zu nehmen. II. 1. Soweit es Kinderbelange (Obhut, Betreuungsanteile, Kinderunterhaltsbeiträge) zu regeln gilt, findet die Offizial- und Untersuchungsmaxime Anwendung (Art. 296 Abs. 1 ZPO). Daher unterliegt die von den Parteien getroffene Vereinbarung im Sinne eines übereinstimmenden Parteiantrages der gerichtlichen Prüfung und Genehmigung (vgl. ZK ZGB-Bräm, Art. 176 N 18 und N 117). Nach anderer Lehrmeinung sind über die Kinderbelange getroffene Vereinbarungen lediglich als gemeinsame Anträge der Parteien entgegenzunehmen, was im Ergebnis jedoch ohne praktische Relevanz bleibt. Wurden über Kinderbelange Vereinbarungen getroffen, hat der Richter so oder so die Vereinbarkeit mit dem Kindeswohl zu prüfen, sofern diese gegeben ist, aber einen Entscheid auszufällen, der inhaltlich die Kinderbelange den gemeinsamen Anträgen bzw. der Vereinbarung der Parteien entsprechend regelt. Soweit keine Kinderbelange betroffen sind (insbesondere betreffend persönliche Unterhaltsbeiträge, Prozesskosten, etc.), mithin die Dispositionsmaxime zum Tragen kommt, oder gar nicht Prozessgegenstand bildende Sachen geregelt werden, ist die Vereinbarung nicht zu prüfen, sondern von dieser bloss Vormerk zu nehmen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.